

Kommunale Fraktionen

- Bildung, Geschäftsordnung, Finanzausstattung -



Vorwort

Das vorliegende Heft soll ein Leitfaden für Fraktionen und ihre Arbeitsweise sein.

Es befasst sich mit der Bildung von Fraktionen und ihren „Spielregeln“.

Des Weiteren enthält es Ausführungen zum leidigen Thema Fraktionsfinanzen, bei dem es immer wieder zu Irritationen und Streitigkeiten kommt.

Das hier Geschriebene trifft auf alle Fraktionen – in den Städten und Gemeinden wie auch für die Fraktionen der Kreistage – zu.

Auf Amtsebene sieht die Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern keine Fraktionsbildung vor.

Die Verfasser

Kommunale Fraktionen

- Bildung, Geschäftsordnung, Finanzausstattung -

Kommunalpolitische Texte der SGK M-V

SGK M-V
im Oktober 2019

V. i. S. d. P. – Martina Tegtmeier

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	3
Begrifflichkeit	3
1. Was ist eine Fraktion?	4
2. Wie wird eine Fraktion gebildet?	5
3. Wann wird eine Fraktion gebildet?	6
4. Welche Rechte hat eine Fraktion?	6
5. Welche Vorteile ergeben sich aus der Bildung von Fraktionen?	7
6. Wie arbeitet eine Fraktion?	8
7. Was versteht man unter Fraktionsdisziplin bzw. Fraktionszwang?	10
8. Wann ist ein Fraktionsausschluss zu erwägen?	11
9. Fraktionsfinanzen	12
10. Was kann eine Fraktionsgeschäftsstelle leisten?	14
11. Welche Aufgaben hat die Fraktionsgeschäftsführung?	15
„Wenn alle Stricke reißen“ – das Organstreitverfahren	18
Anhang	
§ 19 KV – DVO	20
Musterfraktionsgeschäftsordnung	22
Mustereinladung zur konstituierenden Sitzung	29

Gesetzliche Grundlagen

- Grundgesetz Art. 28 Abs. 1 Satz 2
- Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
§ 23 (5), § 105 (4), § 29 (7), § 107 (7), § 31 (2), § 109 (2), § 34 (2),
§ 112 (2)
- Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-DVO) § 19

Begrifflichkeit

Die Kommunalverfassung M-V unterscheidet in ihren Ausführungen nicht zwischen den Vertretungen von Städten und Gemeinden. Diese können sich durchaus unterschiedlich bezeichnen. Üblich ist beispielsweise in unseren Hansestädten die Bezeichnung Bürgerschaft und in anderen Städten die Bezeichnung Stadtvertretung. In der Kommunalverfassung M-V wird allgemeingültig der Begriff Gemeindevertretung benutzt.

1. Was ist eine Fraktion?

Fraktionen sind freiwillige Zusammenschlüsse grundsätzlich gleichgesinnter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Sie gehören in der Regel derselben Partei oder Wählergruppe an.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle schließen sich also Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. Kreistagsmitglieder zu einer Fraktion zusammen, die bei der Wahl auch gemeinsam auf einer Liste kandidiert haben.

Bei Fraktionsmitgliedern handelt es sich demnach in der Regel um Mitglieder derselben Partei oder Wählergruppe. Das muss aber nicht so sein. Rein rechtlich gesehen ist es durchaus möglich, dass sich hier Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Parteien oder Parteilose zusammenfinden. Die Konstellation, dass Mitglieder verschiedener Parteien eine Fraktion bilden, ist zwar eher die Ausnahme – auch sie gibt es jedoch. So haben sich beispielsweise nach den Kommunalwahlen 2009 die SPD und „Grünen“ in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zu einer Fraktion und nach den Kommunalwahlen 2019 FDP und Piraten im Kreistag Nordwestmecklenburg zu einer Fraktion zusammengeschlossen.

Dass sich Parteilose auf Gemeinde- oder Kreisebene zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion anschließen, ist wesentlich häufiger der Fall.

Die Bildung von Fraktionen dient dem Zweck, die Arbeit insbesondere in größeren Vertretungen zu erleichtern und vorzubereiten.

Die Meinungs- und Willensbildung in großen kommunalen Vertretungen soll nicht vordergründig in der gesamten Vertretung stattfinden, sondern bereits im Vorfeld in den Sitzungen der Fraktionen.

Fraktionen organisieren und bündeln die politische Arbeit und erleichtern damit auch die Willensbildung und Entscheidungsfindung der gesamten Vertretung. Sie ermöglichen die abgestimmte Mitwirkung an der Arbeit in der Vertretung sowie der gemeinsamen Erarbeitung und Durchsetzung politischer Zielsetzungen in einer Volksvertretung für eine Wahlperiode.

Sie wirken einerseits durch die funktionsbezogene Arbeitsteilung in der Vertretung und den Ausschüssen, andererseits durch die politisch ausgerichtete Willensbildung in der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.

2. Wie wird eine Fraktion gebildet?

In der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist in § 23 (5) für Gemeindevertretungen und in § 105 (4) für Kreistage die Bildung von Fraktionen geregelt.

Fraktionen müssen aus mindestens zwei, in Städten mit mehr als 25 Gemeindevertretungsmitgliedern aus mindestens drei und in Städten mit mehr als 37 Gemeindevertretungsmitgliedern aus mindestens vier Personen bestehen. Fraktionen in Kreistagen müssen mindestens 4 Personen angehören.

Einer Fraktion können nur gewählte Mitglieder der Vertretung angehören. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner beispielsweise können nicht Fraktionsmitglieder werden.

Die gewählten „Gleichgesinnten“ treten nach der Kommunalwahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und geben sich eine demokratische Struktur. Sie wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Die innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Fraktion soll daher die eigenen Spielregeln in einer Geschäftsordnung festlegen.

Eine Mustergeschäftsordnung ist im Anhang dieser Broschüre dargestellt.

Auf der konstituierenden Sitzung der Fraktion werden auch die Weichen für die konstituierende Sitzung der Vertretung gestellt.

Ein Einladungsbeispiel für eine konstituierende Sitzung ist ebenfalls im Anhang enthalten.

Die Fraktion gibt sich einen Namen. Ein Fraktionsname ist in der Regel frei wählbar, es sei denn, es gibt ihn bereits oder es ist der Name einer Partei. Sollte sich beispielsweise eine Fraktion aus Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen bilden und man möchte gemeinsam den Namen „SPD-Fraktion“ führen, müsste die SPD dies mittragen.

Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden der Vertretung anzuzeigen. Über die Form, wie dies zu erfolgen hat, sollte die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags Auskunft geben.

3. Wann wird eine Fraktion gebildet?

Analog der Bestimmungen für Gemeindevertretungsmitglieder (§ 23 Abs. 7 KV M-V) und Kreistagsmitglieder (§ 105 Abs. 5 KV M-V) bleiben Fraktionen als ständige Gliederungen der Vertretung (§ 19 Abs. 1 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V) ebenfalls bis zur Konstituierung der Vertretung bestehen.

Die Konstituierung der „neuen“ Fraktion findet jedoch sinnvollerweise vor der Konstituierung der jeweiligen Vertretung statt, damit die Fraktionsrechte bereits bei der konstituierenden Sitzung des Kreistags/der Gemeindevertretung wahrgenommen werden können (siehe 4. – vierter Spiegelstrich und 4. – letzter Absatz).

4. Welche Rechte hat eine Fraktion?

Als besondere Rechte von Fraktionen in der Vertretung, die einzelnen Mitgliedern versagt sind, haben sie die Möglichkeit:

- eine unverzügliche Einberufung der Vertretung zu verlangen (§ 29 Abs. 2 und § 107 Abs. 2 KV M-V),
- eine Stellungnahme der Bürgermeisterin (BM)/des Bürgermeisters (BM) bzw. der Landrätin (LR)/des Landrats (LR) oder von Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt einzufordern (§§ 29 u. 107 Abs. 7 Sätze 2 und 3 KV M-V),
- die/den BM bzw. die/den LR oder Beigeordnete aufzufordern, ihrer/seiner Auskunftspflicht nachzukommen (§§ 34 und 112 Abs. 2 KV M-V),
- von ihrem Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Wahlstellen nach dem Verhältniswahlrecht (§§ 32 u. 110 Abs. 2 KV M-V) Gebrauch zu machen,
- namentliche Abstimmung zu beantragen (§§ 31 u. 109 Abs. 2 Satz 3 KV M-V).

(Das Recht, Akteneinsicht zu beantragen, das auch bis zur Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 Fraktionen bzw. $\frac{1}{4}$ der GV vorbehalten war, kann nun auch von jedem einzelnen Vertretungsmitglied und auch von Ausschussvorsitzenden, die keine Vertretungsmitglieder, sondern sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sind, in Anspruch genommen werden.)

Im Fall des letzten Punktes (namentliche Abstimmung) ist das Wort „beantragen“ etwas irreführend, denn in diesem Fall bedeutet es nicht, dass darüber abgestimmt werden muss. Verlangt eine Fraktion namentliche Abstimmung (stellt sie also diesen Antrag), muss namentlich abgestimmt werden.

In kleinen Gemeindevertretungen mit maximal 11 Mitgliedern hat jedes einzelne Gemeindevertretungsmitglied die meisten der oben genannten Rechte auch. Nicht möglich für das einzelne Gemeindevertretungsmitglied ist es jedoch, eine unverzügliche Einberufung der Vertretung zu verlangen.

In Vertretungen, die aus mehr als 11 Personen zusammengesetzt sind, sind die genannten Rechte jeweils einzelnen Fraktionen oder einem Viertel aller Gemeindevertretungsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder vorbehalten.

Anders beim Vorschlagsrecht für die Besetzung von Wahlstellen nach dem Verhältniswahlrecht: Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Wahlstellen nach dem Verhältniswahlrecht ist in jedem Fall Fraktionen oder Zählgemeinschaften vorbehalten – egal, wie groß die Gemeinde bzw. deren Vertretung ist.

5. Welche Vorteile ergeben sich aus der Bildung von Fraktionen für die ihnen angehörig Mitglieder?

- Fraktionen bieten ihren Mitgliedern die Chance, sich mit eigenen Vorschlägen einzubringen, diese zu gemeinsamen Initiativen zu machen und schließlich zu einem erfolgreichen Ende in Form einer positiv verlaufenden Abstimmung in Gemeindevertretung oder Ausschuss zu führen.
- Fraktionen steuern und erleichtern den technischen Ablauf der Meinungsbildung innerhalb eines gewählten Gremiums.
- Fraktionen bieten den idealen organisatorischen Rahmen dazu, eine Arbeitsteilung unter den Mitgliedern zu organisieren und für eine optimale Information der Mandatsträger zu sorgen. Fester Bestandteil ihres Handelns ist es:
 - eigene Beschlussvorlagen zu erarbeiten,
 - das Verhalten gegenüber Vorlagen anderer festzulegen,

- sich kritisch mit der kommunalpolitischen Entwicklung auseinanderzusetzen.
- Fraktionen können – soweit sie mit einer kontinuierlich besetzten Geschäftsstelle ausgestattet sind – ein sinnvolles Bindeglied zwischen Verwaltung und Vertretung darstellen und das einzelne Fraktionsmitglied von organisatorischer Arbeit entlasten.
- Fraktionen mit erkennbar eigenem Profil machen es der „Wahlbevölkerung“ leichter, unterschiedliche Positionen und Sichtweisen zuzuordnen und sich auf dieser Basis eine eigene Meinung zu bilden.
- In der Öffentlichkeit werden Fraktionen stärker als das einzelne Gemeindevertretungs- oder Kreistagsmitglied wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für Fraktionen von größeren Vertretungen. Sofern diese dann auch noch den Namen einer Partei tragen, werden in der öffentlichen Darstellung Fraktion und Partei häufig gleichgesetzt.
Auch wenn es korrekt heißen müsste: „Die SPD-Fraktion im Kreistag hat beantragt ...“, so erscheint in der Presse häufig diese Wortwahl: „Die SPD im Kreistag hat beantragt ...“. Damit kommt den Fraktionen bei der politischen Meinungsbildung der Bevölkerung eine herausragende Stellung zu.

6. Wie arbeitet eine Fraktion?

In ihrer Geschäftsordnung (GO) geben sich die Fraktionsmitglieder die „Spielregeln“ für ihre Zusammenarbeit.

In der GO werden verbindliche Pflichten für die Fraktionsmitglieder festgeschrieben. Zu ihnen gehören u. a. die Pflicht zur Mitarbeit und die Teilnahme an den Sitzungen sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit. Außerdem können in ihr Ordnungsmaßnahmen wie Missbilligung, Ordnungsgeld oder Fraktionsausschluss geregelt werden. In der Geschäftsordnung wird die Zusammensetzung des Vorstands ebenso festgeschrieben wie die Ladungsfristen für die Einladung zu den Fraktionssitzungen. Die GO enthält weiterhin Regelungen über die Wahl der/des Vorsitzenden und die Wahldauer. *In vielen Fraktionen ist es üblich, nach der halben Wahlzeit der Vertretung Neuwahlen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter durchzuführen – sie werden also jeweils nur für 2 ½ Jahre gewählt.* Die GO kann Regelungen über Redezeiten, die Bildung von Arbeitskreisen etc. enthalten.

Über die Bildung von Arbeitskreisen entscheidet in erster Linie die Größe der Gebietskörperschaft. Zu speziellen Themen (evtl. in Anlehnung an die Ausschüsse der Vertretung) kann so fachlich qualifizierter gearbeitet werden – etwa bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen. Nachteil ist hierbei, dass nicht jeder mit dem Thema befasst ist. Jedoch ist dies bei größeren Städten oder Landkreisen sowieso nicht mehr vollumfänglich leistbar.

Eine gewisse „Parteiöffentlichkeit“ wird bei den Fraktionssitzungen als zulässig angesehen. Zu den Fraktionssitzungen sollten neben den Fraktionsmitgliedern auch die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen werden. Als effektiv hat sich ebenfalls erwiesen, die Wahlbeamtinnen bzw. -beamten der eigenen Partei - wenn vorhanden -, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Parteivorsitzende bzw. den Parteivorsitzenden einzuladen.

Stimmberechtigt sind jedoch nur die Fraktionsmitglieder.

Die Einladungen zu Fraktionssitzungen enthalten jeweils eine Tagesordnung.

Regelmäßig sollten folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:

- Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Landrätin bzw. des Landrates (wenn er/sie unserer Partei angehört),
- Diskussion über den Bericht,
- Vorbereitung der nächsten Gemeindevertretersitzung bzw. der nächsten Kreistagssitzung, Festlegung der Sprecherinnen und Sprecher sowie der wesentlichen Argumente,
- Nachbereitung der vorangegangenen Gemeindevertretersitzung bzw. der Kreistagssitzung,
- Vor-/Nachbereitung der Arbeit in den Ausschüssen,
- Pressearbeit.

Die Sitzungsvorbereitung sollte „Punkt für Punkt“ erfolgen. Eigene Anträge sind vorzubereiten, die Art der Öffentlichkeitsarbeit zu besprechen, Verantwortlichkeiten sind festzulegen.

Die Meinungsbildung innerhalb einer Fraktion kann nur nach demokratischen Spielregeln und den Regeln der Fairness erfolgen.

Von der Grundstruktur her sollte die Fraktionsmitgliedschaft alles andere als ein passives Befolgen von Vorgaben der jeweiligen Fraktionsspitze sein – auch wenn es leider derartige Erscheinungen gibt.

Es muss eine offene Diskussion stattfinden. Diejenigen, die eine Mehrheitsmeinung nicht mittragen können, sollen dies offen erklären.

Priorität sollte haben, zu einem Ergebnis zu gelangen, das von einer möglichst großen Zahl der Fraktionsmitglieder problemlos getragen wird. Es ist besser, einen Kompromiss mit deutlich überwiegender Zustimmung als eine Maximalposition mit knapper Mehrheit zu erreichen.

Wichtig für die Arbeit in der Fraktion und der öffentlichen Darstellung ist auch, dass sich die Fraktion auf klare Regelungen für die Pressearbeit verständigt. Es wäre doch sehr nachteilig, wenn hier ein „vielstimmiger Chor“ entsteht. Klare Regelungen von Anfang an vermeiden unnötigen Ärger.



7. Was versteht man unter Fraktionsdisziplin bzw. Fraktionszwang?

§ 23 (3) und § 105 (2) der Kommunalverfassung M-V führen aus: „Die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags üben ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden.“

Vor diesem Hintergrund ist ein so genannter Fraktionszwang nicht durchsetzbar.

Jedes Fraktionsmitglied sollte sich jedoch einer gewissen Fraktionsdisziplin unterwerfen.

Als Fraktionsdisziplin versteht man, dass die Mitglieder einer Fraktion ein einheitliches Meinungsbild und damit Abstimmverhalten zeigen.

Dies bedeutet nämlich die Anerkennung des besseren öffentlichen Erscheinungsbildes der Fraktion bei Geschlossenheit. Dies ist ein Appell an Einsicht und Disziplin.

Bei Gewissensfragen kann es solch einen Appell natürlich nicht geben, aber begründete Gewissensfragen ergeben sich in der kommunalpolitischen Praxis äußerst selten.

Bei Personalangelegenheiten ist die Fraktionsdisziplin allerdings zwingend notwendig. Wenn hier geschlossenes Handeln fehlt, kann dies bis zur Handlungsunfähigkeit der Fraktion führen.

8. Wann ist ein Fraktionsausschluss zu erwägen?

Wie unter 7. beschrieben, stellt die Kommunalverfassung M-V in § 23 (3) und § 105 (2) die Bedeutung der freien Mandatsausübung für die kommunale Ebene klar.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache und soll auch so sein, dass eine Fraktion versucht, ein möglichst geschlossenes Meinungsbild in der Gemeindevertretung abzugeben.

Aber: „Aus dem Wesen der Fraktionen als Konsensgemeinschaften zum Verwirklichen politischer Ziele folgt ein Recht zum Ausschluss von solchen Mitgliedern, die die gemeinsamen Positionen nicht mehr vertreten“ (Meyer, Schweriner Kommentierung S. 467 Rz. 25).

Der Ausschluss aus der Fraktion ist für das betroffene Fraktionsmitglied in jedem Fall eine schwere Sanktion und daher sollten auch einige Mindeststandards unbedingt beachtet werden:

1. Es muss ein „wichtiger Grund“ für den Ausschluss vorliegen.
2. Die Beratung über den Ausschluss muss in der Tagesordnung der ordnungsgemäßen Ladung (form- und fristgerecht) zur Fraktions-sitzung angekündigt werden.
3. Der oder dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
4. Die Abstimmung darf nur durch Fraktionsmitglieder erfolgen. Die Mitberatung „Dritter“ ist problematisch.
5. Der Beschluss soll mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder (also nicht der anwesenden Fraktionsmitglieder, sondern aller Fraktionsmitglieder) gefasst werden.

Eins muss jedoch jedem klar sein, der ein Fraktionsmitglied aus der Fraktion ausschließen möchte: Ein Fraktionsaustritt oder -ausschluss zieht nicht den Verlust des Mandats nach sich.

Das nach erfolgtem Ausschluss „ehemalige“ Fraktionsmitglied bleibt weiterhin gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung oder des Kreistags und wird sich dann ggf. einer anderen Fraktion anschließen.



9. Fraktionsfinanzen – ein heikles Spannungsfeld

Der Umgang mit Fraktionsfinanzen wird von der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt, denn Fraktionsfinanzen sind öffentliche Gelder, die sich die Fraktionen innerhalb der Vertretung per Beschluss „selbst genehmigen“. Entsprechend sorgsam sollte mit ihnen umgegangen werden.

Hierbei sind zwei Arten der Zuwendungen zu unterscheiden, die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen einzelner Fraktionsmitglieder auf der einen Seite sowie Zuwendungen an Fraktionen insgesamt.

Neben den Sitzungsgeldern für Gemeindevertretungs-, Kreistags- und Ausschusssitzungen etc. können Fraktionsmitglieder Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen erhalten.

Die Vertretung legt die Höhe der Sitzungsgelder fest, für die die festgelegten Höchstsätze in der Entschädigungsverordnung zu beachten sind. Darüber hinaus kann die Vertretung die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld bezahlt wird, beschränken.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können ebenfalls neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten.

Durchaus üblich ist es, dass Fraktionsmitglieder einen Teil ihres Sitzungsgeldes in eine „Gemeinschaftskasse“ einzahlen, um damit einen gewissen Finanzspielraum zur freien Verfügung zu haben.

Im Fall einer so eingerichteten „zweiten Kasse“ handelt es sich dann nicht mehr um eine öffentliche, sondern um eine private Kasse, da das hier eingezahlte Geld den Fraktionsmitgliedern gehört.

Anders sieht die Sache aus, wenn Fraktionen für ihre Arbeit zusätzliche Mittel aus dem Gemeinde- oder dem Kreishaushalt erhalten.

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben können Fraktionen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten – geregelt ist dies in § 19 der Durchführungsverordnung der KV M-V.

Die erforderlichen angemessenen Mittel zu beziffern, bleibt der Vertretung überlassen.

Mit diesen Mitteln dürfen Dinge finanziert werden, die sich auf die Erfüllung von Aufgaben der Fraktionen beziehen. Und dies bedeutet, dass alles der Arbeit der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags dienen muss.

Ebenso kann die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag den Fraktionen eine Unterstützung durch Sachmittel oder die Bereitstellung von Personal gewähren.

Die „saubere“ Verwendung der Finanzmittel ist unbedingt zu beachten und wird in der Regel akribisch überprüft.

Als absolut unzulässig gilt die Unterstützung von Parteien beispielsweise durch die Bezuschussung von Maßnahmen für Wahlkämpfe o. Ä. (verdeckte Parteienfinanzierung).

Auch sind alle Zahlungsflüsse, die bereits über die Entschädigungsverordnung abgegolten sind (beispielsweise Sitzungsgeld), nicht erlaubt.

Erlaubt ist die Verwendung der Mittel für:

- Anmietung/Ausstattung einer Geschäftsstelle,
- den laufenden Geschäftsbedarf (Post, Fernmeldegebühren, Kopierer, Wartung, Bewirtschaftung der Geschäftsstelle, Fachliteratur, Personalkosten),
- Anmietung von Sitzungsräumen, wenn diese nicht von der Kommune gestellt werden können,
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen,
- Fortbildung der Fraktionsmitglieder mit Mandatsbezug,
- Öffentlichkeitsarbeit – im Rahmen der Fraktionsarbeit.

Nicht zulässig ist die Finanzierung aus Fraktionsgeldern von Kosten für:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
- Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden,
- Wahlkampf,
- Entschädigung bei Fraktionsklausuren (nach Entschädigungsverordnung geregelt),
- Sitzungsgelder (nach Entschädigungsverordnung geregelt),
- gesellige Veranstaltungen,
- Beschaffung eigener Technik, wenn Nutzung vorhandener gemeindlicher Einrichtung möglich ist,
- Parteiveranstaltungen.

Die Nachweispflicht über die Mittel ergibt sich aus § 19 (5) KV-DVO,

Abs. 6 regelt die Verpflichtung zur Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel (siehe Anhang).

10. Was kann eine Fraktionsgeschäftsstelle leisten?

In Mecklenburg-Vorpommern haben mittlerweile neben den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten auch alle Landkreise - außer dem Landkreis Rostock - hauptamtlich besetzte Fraktionsgeschäftsstellen.

Und sieht man sich einmal die Vielfalt der zu erledigenden Aufgaben in einer gut funktionierenden Fraktion an und leitet daraus den sich ergebenden Aufgabenkatalog für eine Fraktionsgeschäftsstelle ab, wird schnell klar, dass dies gut angelegtes Geld ist.

Mitglieder kommunaler Fraktionen haben häufig ein extremes Zeitproblem, da sie diese Funktion ja ehrenamtlich ausüben.

Umso wichtiger ist es für das einzelne Fraktionsmitglied, sich auf eigene Schwerpunkte konzentrieren zu können.

Ein entwicklungsorientiertes Management und eine effektive Strukturierung der Fraktionsarbeit durch eine Fraktionsgeschäftsstelle helfen, persönliche Belastungen der einzelnen Fraktionsmitglieder abzubauen und machen Fraktionen leistungsfähiger und damit erfolgreicher.

Die Beobachtung von Entwicklungen in der Gemeinde oder des Landkreises und daraus resultierend die Vorbereitung von Entscheidungen der

Fraktion ist von großer Bedeutung. Hier müssen Hintergrundinformationen beschafft und letztendlich Beschlussvorlagen erarbeitet werden. Bei finanziell relevanten Anträgen muss ein Teilhaushalt zur Finanzierung gefunden werden usw. – kurz: Lösungsvorschläge müssen auf den Tisch. Weiterhin wichtig ist die Vermittlung von Weiterbildungsangeboten an die Fraktionsmitglieder zu ihren Fachgebieten und vieles andere mehr.

Eine Fraktionsgeschäftsstelle soll sich bei all dem nicht zu einer "Parallelverwaltung" entwickeln, sondern die konzeptionelle Arbeit soll immer im Vordergrund stehen.

Im Gegenteil, die Geschäftsstelle muss mit der Verwaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten, um z. B. Beschlussvorlagen formgerecht ausgestalten zu können und vor allen Dingen um Hilfe beim Finden von Deckungsvorschlägen zu haben.

Eine Fraktionsgeschäftsstelle könnte man als Bindeglied zwischen Bürgern, Verwaltung und Fraktion bezeichnen.

11. Welche Aufgaben hat ein Fraktionsgeschäftsführer bzw. eine Fraktionsgeschäftsführerin?

Zur Verdeutlichung des möglichen Aufgabenspektrums eines Fraktionsgeschäftsführers bzw. einer Fraktionsgeschäftsführerin einer Kreistagsfraktion drucken wir nachfolgend eine ziemlich detaillierte Stellenbeschreibung ab:

1. Leitung der Geschäftsstelle

1.1. Postbearbeitung

- Sichtung der eingehenden Post
- Inhaltliche Zuordnung
- Weiterleitung an die Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Einwohner
- Selbstständige Bearbeitung von Routinepostsendungen
- Erledigung der Fraktionspost mit der Verwaltung, den Bürgern, den Vereinen, mit anderen Fraktionen usw.
- Organisation von Terminen
- Ablage des gesamten Schriftverkehrs

1.2. Kontakte mit Bürgern

- Vermittlung von Gesprächsterminen mit den Kreistagsmitgliedern
- Briefwechsel mit den Bürgern

- Selbstständige Führung von persönlichen Gesprächen bzw. Telefonaten mit Bürgern
- Erledigung daraus resultierender Aufträge; schriftliche Antwort, Weitergabe von Inhalten, Formulierung der Ergebnisse
- Selbstständige Durchführung von Bürgersprechstunden

1.3. Kontrolle der Beschlüsse

- Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen aus den Beschlussvorlagen
- Information an die Fraktion bei Verzögerungen
- Kontrolle von Beschlüssen der Fraktion

1.4. Finanzangelegenheiten der Fraktion

- Finanzplanung für das kommende Jahr
- Finanzabrechnung der Haushaltsmittel des abgelaufenen Jahres
- Kontrolle der sachgemäßen Ausgaben der Fraktionszuwendungen
- Ordnungsgemäße Buchführung aller Belege der Fraktion
- Kontoführung der Fraktion
- Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Geschäftsstelle

2. Arbeit der Fraktion, der Ausschüsse und des Kreistags

- Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Fraktionssitzungen und Klausuren
- Führung der Anwesenheitsliste für das Sitzungsgeld der Fraktionsmitglieder
- Unterstützung der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohner in ihrer Arbeit in den einzelnen Ausschüssen
- Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Kreistags
- Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags
- Erarbeitung von aktuellen Zuarbeiten für die Mitglieder der Fraktion vor und während der Sitzung des Kreistags
- Inhaltliche und formgerechte Erarbeitung und Erstellung von Drucksachen und Anfragen
- Pflege von Kontakten mit anderen Fraktionen der Kreise

- Teilnahme an Sitzungen und Gesprächen, die von Kreistagsmitgliedern nicht wahrgenommen werden können, und Berichterstattung
- Koordination der Weiterbildung für Mitglieder und sachkundige Einwohner

3. Konzeptionelle Arbeit

- Vorbereitung der Jahresarbeitsplanung der Fraktion
- Inhaltliche Vorbereitung von Fraktionssitzungen und Klausuren
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Schwerpunktaufgaben
- Beobachtung von Entwicklungen im Kreis und, daraus resultierend, Vorbereitung von Entscheidungen der Fraktion
- Inhaltliche Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Anfragen
- Ausarbeitung von Weiterbildungsplänen für Fraktionsmitglieder
- Analyse von Beschlüssen anderer Kreistage und deren Ergebnisse, gegebenenfalls Vorschlag für Entscheidungen der eigenen Fraktion

4. Pressearbeit

- Organisation der Kontakte zu Medienvertretern
- Vorbereitung von Pressegesprächen
- Erarbeitung von Pressemitteilungen
- Presseauswertung

5. Koordinierende Aufgaben

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Organisationen und den anderen Fraktionen
- Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Nachfragen, Beschwerden usw. von Mitgliedern der Fraktion
- Herstellung von Kommunikation zwischen Kreistagsmitgliedern, Präsidium und Verwaltung

„Wenn alle Stricke reißen“ - das Organstreitverfahren

Mitunter ergeben sich im kommunalpolitischen Geschehen erhebliche Akzeptanzprobleme, was die Rechtsauffassung anderer bzw. die Rechtskonformität gefasster Beschlüsse betrifft.

Neben politischem Druck durch die Öffentlichkeit kann evtl. eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht helfen. Verpflichtet zu einer Beanstandung ist die Kommunalaufsicht jedoch nicht.

In manchen Fällen hilft nur der Weg zum Verwaltungsgericht.

Dies gilt aber wirklich nur, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass geltendes Recht verletzt wurde.

Die Organe der Gemeinde sind „der Bürgermeister und die Gemeindevertretung“. Die Organe des Landkreises „der Landrat und der Kreistag“. Organstreitigkeiten finden also zwischen Bürgermeisterin/Bürgermeister und Gemeindevertretung oder zwischen Landrätin/Landrat und dem Kreistag statt. Sie können auch zwischen einem Teil der Gemeindevertretung/des Kreistags (Fraktion) und der gesamten Vertretung bzw. zwischen einem Teil der Vertretung und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Landrätin/dem Landrat stattfinden.

Organteile wie Fraktionen können nach der Durchführung von Organstreitigkeiten oder Kommunalverfassungsstreitigkeiten die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten verlangen.

*Das OVG Saarland hat den Grundsatz aufgestellt, dass die durch eine Organstreitigkeit entstandenen Aufwendungen eines kommunalen Funktionsträgers einschließlich der notwendigen Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Ergebnis von der Gemeinde zu tragen seien. Es hat dies hergeleitet aus der Überlegung, dass der kommunale Funktionsträger auch mit der Prozessierung eine Aufgabe der Gemeinde wahrnehme, die deshalb die Kosten tragen müsse.

*Das OVG Rheinland-Pfalz geht aus von einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz, dass jede öffentlich-rechtliche Körperschaft die Ausgaben zu tragen hat, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ihre Organe ergeben.

Zunächst richtet sich die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren jedoch grundsätzlich nach § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung. Also trägt nach Abs. 1 die oder der Unterlegene die Kosten des Verfahrens.

Dies bedeutet nicht, dass die unterliegende Fraktion auf den Kosten sitzen bleibt.

Handelt die Fraktion im Rahmen der ihr zugestandenen Kompetenzen bzw. klagt diese ein und/oder besteht ein vernünftiger Anlass, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu führen, müssen die Kosten auch bei einem Unterliegen der Fraktion von der Gemeinde/dem Landkreis übernommen werden.

In der Praxis kann dies jedoch bedeuten, dass die Fraktion in Vorleistung gehen muss und anschließend die Kostenerstattung bei der Gemeinde/dem Landkreis geltend macht.

*DVBl. 1. April 1992

Anhang

§ 19 KV – DVO (Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung)

Zuwendungen von Haushaltsmitteln an Fraktionen

- (1) Als ständigen Gliederungen kommunaler Vertretungsorgane kann den Fraktionen in Gemeindevertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung aus Haushaltsmitteln gewährt werden.
- (2) Die Unterstützung kann erfolgen
 1. durch Geldmittel,
 2. durch Sachmittel und
 3. durch die Bereitstellung von Personal.
- (3) Eine Unterstützung ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind. Unzulässig ist eine Unterstützung, die
 1. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen würde, wie insbesondere Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken oder für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen oder
 2. dem Ersatz von Aufwendungen dient, deren Abgeltung dem Grunde nach durch § 27 der Kommunalverfassung geregelt ist.
- (4) Auch für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Erträge und Aufwendungen, gegliedert nach wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten, summarisch auszuweisen. Soweit Bedienstete der Gemeinde

unter Weiterzahlung ihrer Bezüge bei einer Fraktion beschäftigt oder für eine Fraktion tätig sind, müssen sie unbeschadet einer Darstellung im Stellenplan in dem Verwendungsnachweis aufgeführt sein. Bei anderen Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit sowie die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben.

Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung einer Fraktion aus anderen Gründen sind nicht verbrauchte Geldmittel und Sachmittel an die Gemeinde zurückzugeben. Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von der Fraktion zurückzuerstatten. Für den Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel oder eines nicht bestimmungsgemäß erfolgten Personaleinsatzes gilt Satz 2 entsprechend. Der Bürgermeister hat die nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen zu veranlassen.

Muster einer Geschäftsordnung für eine SPD-Fraktion eines Kreistags

Die Fraktion

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Kreistag gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion des Kreistags ... Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion.
- (3) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Fraktionsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Verwendung von der Fraktionsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Kreistagsmitglieder, die nicht Mitglied der SPD sind und auch keiner anderen Partei angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.
- (5) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Kreistag des Landkreises und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktionsversammlung sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktionsversammlung nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig der oder dem Fraktionsvorsitzenden mitteilen.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für ihn pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig der Fraktionsgeschäftsführung mit und übergibt ggf. digital nicht zur Verfügung stehende Sitzungsunterlagen. Die Fraktionsgeschäftsführung sorgt

für einen Ersatz, sofern nicht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorhanden ist.

- (4) Fraktionsmitglieder, die pflichtige Sitzungen vorzeitig verlassen, müssen dies der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung rechtzeitig bekannt geben und für eine Vertretung sorgen.

Die Fraktionsversammlung kann in besonderen Fällen Präsenzpflcht anordnen. Bleibt ein Fraktionsmitglied ohne zwingenden Grund einer Sitzung fern, hat die Fraktionsversammlung zu entscheiden, ob Ordnungsmaßnahmen einzuleiten sind.

- (5) Bei mangelhafter Mitarbeit, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen oder bei sonstigem zu Beanstandungen Anlass gebendem Verhalten kann durch die Fraktionsversammlung auf Antrag der oder des Fraktionsvorsitzenden eine Missbilligung ausgesprochen werden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionsversammlung (§ 4),
2. der Fraktionsvorstand (§ 5),
3. die oder der Fraktionsvorsitzende (§ 6).

§ 4 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (3) Die Fraktionsversammlung tritt vor jeder Sitzung des Kreistags zusammen. Sie kann von der oder dem Vorsitzenden zu wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Fraktionsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Angelegenheit verlangt.

- (4) Zu den Fraktionssitzungen sind außer den Mitgliedern als Gäste einzuladen:
- die leitenden, der eigenen Partei angehörenden Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung,
 - die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und
 - die/der SPD-Kreisvorsitzende.

Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags oder eines seiner Ausschüsse waren oder sind, haben die unter Absatz 4 genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht berechtigt sind, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Fraktionsgeschäftsführerin/dem Fraktionsgeschäftsführer
(siehe Vormerkung § 8).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 6 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzende wird von der Fraktionsversammlung in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder gewählt.
Die Wahlzeit beträgt 2 1/2 Jahre.
- (2) Die/der Vorsitzende kann mit 2/3 der Stimmen der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Die Abberufung setzt einen schriftlichen, begründeten Antrag voraus.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (4) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und beruft die Fraktionsversammlung ein. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt die/der SPD-Kreisvorsitzende ein. Sie soll innerhalb von zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.

- (5) Die/der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Fraktionsangestellten.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion und übt die Ordnung aus.

§ 7 Die stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt eine erste und eine zweite Stellvertretung der/des Vorsitzenden mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder.
Die Wahlzeit beträgt 2 1/2 Jahre.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können abgewählt werden. Das Verfahren findet entsprechend § 6 Abs. 2 statt.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ihrer Reihenfolge nach. Die Fraktionsversammlung kann den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

Die Ausführungen zur Fraktionsgeschäftsführung sind ein denkbare Modell. Soll eine Fraktionsgeschäftsführung diese Funktion hauptamtlich ausüben, ist eine Ausschreibung durchaus üblich.

§ 8 Die Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt aus ihren Reihen eine Fraktionsgeschäftsführerin bzw. einen Fraktionsgeschäftsführer (Fraktionsgeschäftsführung) für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags.
- (2) Die Fraktionsgeschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen der/des Fraktionsvorsitzenden wahr.
Das Aufgabenspektrum ist in der Stellenbeschreibung festgelegt.
- (3) Die Fraktionsgeschäftsführung verwaltet die Finanzen der Fraktion.

- (4) Die Fraktionsgeschäftsführung hat Anspruch auf eine von der Fraktionsversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Fraktionssitzungen

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Fraktionsversammlung kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung
 - zu erweitern,
 - zu ändern oderdie Reihenfolge zu verändern.
- (2) Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt im Regelfall maximal 5 Minuten. Sie kann von der Fraktionsversammlung durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 11 Anträge zur Sache, zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

- (3) Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.
Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Fraktionsversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Mitglied zu.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der weitestgehende Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Missbilligung des Verhaltens,
 2. Zahlung eines Ordnungsgeldes,
 3. Ausschluss aus der Fraktion.

- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Der Ausschluss aus der Fraktion bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages, der vorherigen Anhörung der oder des Auszuschließenden und einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Fraktionsversammlung in Kraft.

Beispiel einer Einladung zu einer konstituierenden Sitzung der Fraktion

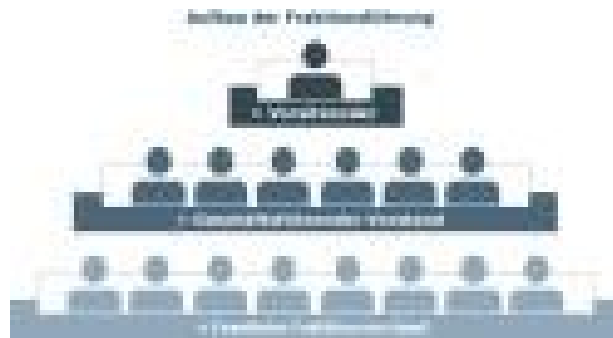
Die oder der Vorsitzende der zuständigen Parteigliederung lädt ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Auswertung der Kommunalwahl
5. Wahl des Vorstands
 - Wahl der/des Vorsitzenden
 - Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer
6. Wahl der Geschäftsführung
7. evtl. Klärung von Zuständigkeiten – wenn nicht durch Geschäftsführung abgedeckt
 - Pressesprecher
 - Verantw. f. Social Media, Homepage
 - etc.
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fraktion
9. Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Vertretung
 - Abstimmung über Vorschläge für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung (in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Kreistagen)
 - evtl. Abstimmung über Vorschläge für ein Präsidium
 - evtl. Abstimmung über Vorschläge für stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 - evtl. Vorschläge für Beigeordnete
 - Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung der Vertretung
 - Änderungsvorschläge zur Hauptsatzung der Vertretung
 - Abstimmung über Personalvorschläge zur Besetzung der Ausschüsse

- Abstimmung über Personalvorschläge zur Entsendung in Verbandsversammlungen, Aufsichtsräte usw.
- evtl. Abstimmung über Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern in Beiräte o. Ä.

10. Verschiedenes



Impressum

Herausgeber:

**Sozialdemokratische Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Willy-Brandt-Haus
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 55572850
Fax: 0385 55572853

E-Mail: sgk@kommunales.com
<http://www.sgk-mv.de>